

ADSp 2017

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DEUTSCHER SPEDITEURE

*Der folgende Text ist eine Übersetzung der deutschen Fassung der ADSp 2017.
Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung der ADSp 2017 maßgebend.*

Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSP 2017) werden ab dem 1. Januar 2017 vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), vom Bundesverband des deutschen Großhandels, Außenhandels und der Dienstleistungen (BGA), vom Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL), dem Bundesverband der Möbel- und Einrichtungsspediteure und Logistik (AMÖ), dem Bundesverband für Transport und Logistik in Industrie und Handel (BWVL), dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), dem Deutschen Speditions- und Logistikverband (DSLV) und dem Handelsverband Deutschland (HDE) zur Anwendung empfohlen. Diese Empfehlung ist unverbindlich, und es steht den Vertragsparteien frei, Vereinbarungen zu treffen, die vom Inhalt dieser Empfehlung abweichen.

1. Definition

Aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit ist Abschnitt 1 der ADSp 2017 („Begriffsbestimmungen“) alphabetisch geordnet. Die Nummerierung entspricht der deutschen Fassung der ADSp 2017.

1.4 Empfänger

Aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit ist Abschnitt 1 ADSp 2017 („Begriffsbestimmungen“) alphabetisch sortiert. Die Nummerierung entspricht der deutschen Fassung der ADSp 2017.

Juristische Person, an die die Güter gemäß dem Speditionsvertrag oder einer gültigen Weisung des Auftraggebers oder anderer verfügungsberechtigter Personen zu liefern sind.

1.11 Schadensfall/Schadensereignis

Schadensfall bedeutet, wenn aufgrund eines äußeren Vorgangs ein Anspruchsteller einen Anspruch auf der Grundlage eines Speditionsvertrags oder anstelle eines Speditionsanspruchs geltend macht; Schadensereignis bedeutet, wenn aufgrund eines äußeren Vorgangs mehrere Anspruchsteller Ansprüche auf der Grundlage mehrerer Speditionsverträge geltend machen.

1.6 Gefahrgut

Gefahrgut sind Güter, die im Rahmen des üblichen Transports, der Lagerung oder anderer Tätigkeiten Menschen, Fahrzeuge oder Rechtsgüter Dritter gefährden können. Als Gefahrgut gelten insbesondere Güter, die in den Anwendungsbereich von Gesetzen und Verordnungen über Gefahrgut fallen, wie z. B. Vorschriften über gefährliche Stoffe, Wasser oder Abfälle.

1.1 Lieferung

Der Begriff „Lieferung“ umfasst auch die Lieferung im Lagerhaltungsgeschäft.

1.13 Spediteur

Juristische Person, die mit dem Auftraggeber einen Speditionsvertrag abschließt. Zu den Spediteuren zählen insbesondere Frachtführer gemäß § 407, Spediteure gemäß § 453, Lagerhalter gemäß § 467 und Seefrachtführer gemäß §§ 481, 527 HGB.

1.14 Speditionsverträge („Verkehrsverträge“)

Die ADSp gelten für alle Speditionsverträge, die der Spediteur als Auftragnehmer für alle Tätigkeiten abschließt, unabhängig davon, ob es sich um Spedition, Güterbeförderung (auf dem Seeweg), Lagerung oder andere, für das Speditionsgeschäft typische Dienstleistungen handelt, wie z. B. Zollabfertigung, Sendungsverfolgung oder Umschlag. Diese Bedingungen gelten auch für alle typischen logistischen Dienstleistungen, die in der Spedition enthalten sind, sofern diese im Zusammenhang mit dem Transport oder der Lagerung von Gütern stehen, insbesondere für Tätigkeiten wie die Bildung von Ladeeinheiten, Sendungen, Etikettierung, Verwiegung von Gütern und Retourenabwicklung. Verträge über die Bereitstellung von bemannten Kraftfahrzeugen zur Nutzung auf Anweisung des Auftraggebers gelten ebenfalls als Verkehrsverträge („Lohnfuhrverträge“).

1.12 Schnittstellen

Nach der Annahme und vor der Auslieferung der Güter durch den Spediteur gelten als Schnittstellen jeder Übergang der Güter von einer juristischen Person auf eine andere, jeder Umladung von einem Fahrzeug auf ein anderes sowie jede (vorübergehende) Lagerung.

1.7 Lademittel

Mittel zur Zusammenfassung von Packstücken und zur Bildung von Ladeeinheiten, wie Paletten, Container, Wechselbrücken, Behälter.

1.16 Wesentliche Vertragspflichten

Wesentliche vertragliche Verpflichtungen sind solche, die die vertraglich vereinbarte Erfüllung des Speditionsvertrags überhaupt erst ermöglichen und auf die sich der Vertragspartner in angemessener Weise verlassen darf.

1.10 Sendungen

Einzelstücke oder vom Auftraggeber zur Erfüllung des Auftrags gebildete Einheiten mit oder ohne Lademittel, die der Spediteur als eine Einheit zu behandeln hat (Frachtstück im Sinne der §§ 409, 431, 504 HGB).

1.8 Verlade-/Entladeort

Die Postanschrift, sofern die Parteien keinen genaueren Ort vereinbart haben.

1.19 Zeitpunkt

Vereinbarer Zeitpunkt für das Eintreffen des Speditors am Verlade- oder Entladeort.

1.2 Auftraggeber

Juristische Person, die mit dem Spediteur einen Speditionsvertrag abschließt.

1.15 Versender

Juristische Person, die die Güter gemäß dem Speditionsvertrag oder auf gültige Anweisung hin zur Beförderung übergibt.

1.3 Diebstahlgefährdete Güter

Diebstahlgefährdete Güter sind solche, die einem erhöhten Risiko von Raub und Diebstahl ausgesetzt sind, wie beispielsweise Bargeld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, wertvolle Mineralien, Kunst, Antiquitäten, Scheckhefte, Kreditkarten und/oder andere Zahlungsmittel, Aktien und Wertpapiere, Dokumente, Spirituosen, Tabakwaren, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, IT-Ausrüstung und -Zubehör sowie Chipkarten.

11.18 Zeitrahmen

Vereinbarer Zeitrahmen für die Ankunft des Spediteurs am Verladeort oder Entladeort.

1.9 Erfüllungszeitpunkt

Der Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit), zu dem eine bestimmte Leistung erbracht werden muss, beispielsweise ein Zeitrahmen oder ein bestimmter Zeitpunkt.

1.17 Wertvolle Güter

Güter, die zum Zeitpunkt und am Ort der Übernahme einen tatsächlichen Wert von mindestens 100 Euro/kg haben.

1.5 Fahrzeug

Beförderungsmittel für den Transport von Gütern auf Verkehrswegen.

2. Geltungsbereich

2.1 Die ADSP gelten für alle Speditionsverträge, die der Spediteur als Auftragnehmer abschließt.

2.2 Gesetzliche Bestimmungen, die nicht durch vorformulierte Allgemeine Geschäftsbedingungen abgeändert werden können, haben Vorrang vor den ADSP.

2.3 Die ADSP gelten nicht für Unternehmen, die sich ausschließlich mit folgenden Tätigkeiten befassen:

2.3.1 Verpackung,

2.3.2 Beförderung und Lagerung von Abschlepp- oder Bergungsgut,

2.3.3 Beförderung und Lagerung von Umzugsgut gemäß § 451 HGB,

2.3.4 Lagerung und Digitalisierung von Akten; Akten sind alle Arten von verkörperten und digitalisierten Geschäftsunterlagen, Dokumenten, Datenträgern und ähnlichen Gegenständen zur Informationsspeicherung,

2.3.5 Sonder- und Schwertransporte, die einer Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung nach der Transportverordnung bedürfen, Kranarbeiten und damit verbundene Montagearbeiten,

2.4 Die ADSP gelten nicht für Speditionsverträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

3. Pflichten des Auftraggebers bei der Auftragserteilung, Informationspflichten, Sonderwaren

3.1 Der Auftraggeber hat den Spediteur über alle relevanten Parameter zu informieren, die die Ausführung des Auftrags beeinflussen. Dazu gehören:

3.1.1 Adressen, Art und Beschaffenheit der Güter, das Bruttogewicht (einschließlich Verpackung und Lademittel) oder anderweitig angegebene Mengen, Kennzeichen, Nummerierung, Anzahl und Art der Packstücke, besondere Eigenschaften der Güter (wie lebende Tiere und Pflanzen, Verderblichkeit), den Wert der Güter (beispielsweise für Zollzwecke oder die Versicherung der Güter gemäß Ziffer 21 ADSP) sowie Lieferfristen,

3.1.2 alle öffentlich-rechtlichen Pflichten und Sicherheitsvorschriften, wie z. B. zollrechtliche Pflichten, außenhandelsrechtliche Vorschriften (insbesondere solche, die Waren und Personen betreffen, sowie länderspezifische Embargos) und gesetzliche Sicherheitsverpflichtungen.

3.1.3 im Falle der Beförderung von Gütern auf dem Seeweg alle relevanten Daten in der vorgeschriebenen Form in Bezug auf Sicherheitsvorschriften (z. B. das Internationale Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS)).

3.1.4 geistige Eigentumsrechte Dritter, wie z. B. Marken- und Lizenzbeschränkungen, die mit dem Besitz der Güter verbunden sind, einschließlich rechtlicher oder behördlicher Hindernisse, die die Abwicklung des Auftrags beeinträchtigen könnten.

3.1.5 Spezifische technische Anforderungen an die Transportmittel und besondere Ladungssicherungsvorrichtungen, die vom Spediteur bereitzustellen sind.

3.2 Bei Gefahrgut hat der Auftraggeber den Spediteur rechtzeitig und in Textform über die Menge und die Art der Gefahr zu unterrichten, einschließlich – falls erforderlich – der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen. Fallen Gefahrgüter in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) oder fallen andere beförderte und gelagerte Güter in den Anwendungsbereich anderer Gefahrgut- oder Abfallgesetze oder -vorschriften, hat der Auftraggeber die entsprechenden Informationen, insbesondere die Einstufung nach den einschlägigen Gefahrgutvorschriften, bereitzustellen und spätestens bei der Übergabe der Güter die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

3.3 Bei wertvollen oder diebstahlgefährdeten Gütern hat der Auftraggeber den Spediteur in Textform über Art und Wert der Güter sowie die damit verbundenen aktuellen Risiken zu informieren, damit der Spediteur die Annahme des Auftrags beurteilen oder geeignete Maßnahmen zur sicheren und schadensfreien Ausführung des Auftrags treffen kann. Im Falle der Auftragsannahme ist der Spediteur verpflichtet, geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Güter zu ergreifen.

3.4 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dem Spediteur alle erforderlichen Informationen, Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen, wie z. B. die zollrechtliche Einstufung, zur Verfügung zu stellen, die für die ordnungsgemäße Abwicklung der Zollformalitäten oder sonstige gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ware erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sicherheitskontrollen bei Luftfrachtsendungen.

4. Rechte und Pflichten des Spediteurs

4.1 Der Spediteur hat im Interesse des Auftraggebers zu handeln, den erteilten Auftrag auf offensichtliche Mängel zu prüfen und den Auftraggeber, falls erforderlich, unverzüglich über alle ihm bekannten Gefahren für die Erfüllung des Auftrags zu unterrichten.

4.2 Der Spediteur sorgt dafür, dass die Fahrzeuge, Ladungssicherungsmittel und, sofern deren Bereitstellung vereinbart ist, Lademittel in technisch einwandfreiem Zustand sind, den gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen des Speditionsvertrags entsprechen. Fahrzeuge und Lademittel sind mit den für den Schutz der Güter üblichen Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Methoden, insbesondere Ladungssicherungsmitteln, auszustatten. Die Fahrzeuge müssen emissions- und geräuscharm sein sowie einen geringen Energieverbrauch aufweisen.

4.3 Der Spediteur hat zuverlässige, geeignete und für die jeweilige Aufgabe geeignete sowie ordnungsgemäß beschäftigte, qualifizierte und geschulte Fahrer einzusetzen, die, falls erforderlich, über eine Fahrerbescheinigung verfügen.

4.4 Auf fremden Grundstücken hat der Spediteur die geltenden Haus-, Werks- oder Baustellenordnungen einzuhalten, sofern sie dem Spediteur bekannt gegeben wurden. § 419 HGB bleibt unberührt.

4.5 Der Spediteur ist berechtigt, die Zollabfertigung von der Erteilung einer schriftlichen Vollmacht abhängig zu machen, die eine direkte Vertretung vorsieht.

4.6 Wird der Spediteur mit dem grenzüberschreitenden Transport der Güter oder der Ein- oder Ausfuhrzollabfertigung beauftragt, ist er im Zweifelsfall auch berechtigt, im Hinblick auf die zollrechtliche oder sonstige gesetzlich vorgeschriebene Abwicklung der Güter tätig zu werden, wenn der Transport der Güter zum vereinbarten Bestimmungsort ohne ein solches Vorgehen unmöglich wäre. Der Spediteur ist hiermit berechtigt,

4.6.1 Pakete zu öffnen, wann immer dies zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Kontrollen erforderlich ist (z. B. als zugelassener Zollagent), und anschließend alle zur Erledigung des Auftrags erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wie z. B. das Umpacken der Güter.

4.6.2 Die vom Zoll geforderten Vorauszahlungen zu leisten.

4.7 Im Falle einer Beschädigung oder Verspätung der Güter und auf Verlangen des Auftraggebers oder des Empfängers hat der Spediteur unverzüglich alle erforderlichen und bekannten Informationen zur Sicherung ihrer Schadensersatzansprüche zu beschaffen.

4.8 Sofern in dem dem Spediteur erteilten Auftrag nichts anderes vereinbart ist, umfasst die Leistung nicht: die Bereitstellung oder den Austausch von Paletten oder anderen Lademitteln,

4.8.1 das Be- und Entladen von Gütern, sofern sich aus den Umständen oder der üblichen Praxis nichts anderes ergibt.

4.8.2 ein Umladeverbot (§ 486 HGB findet keine Anwendung),

4.8.3 die Bereitstellung eines Sendungsverfolgungssystems, es sei denn, dies ist in dieser Branche üblich. Ziffer 14 der ADSP bleibt unberührt.

4.8.4 Rücksendungen, Umwege und versteckte Zusatzfracht. Werden abweichend vom eigentlichen Auftrag ein oder mehrere Pakete vom Spediteur zur Beförderung übernommen und angenommen, so schließen der Spediteur und der Auftraggeber einen neuen Speditionsvertrag über diese Güter ab. Im Falle von Rücksendungen oder versteckter Zusatzfracht und mangels gesonderter Vereinbarung gelten die Bedingungen des ursprünglichen Speditionsvertrags.

5.2 Die Klausel ADSP bleibt unberührt.

4.9 Weitere Dienstleistungs- und Informationspflichten, beispielsweise Maßnahmen des Qualitätsmanagements und deren Auditierungs-, Überwachungs- und Bewertungssysteme sowie Leistungsindikatoren, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

5. Ansprechpartner, elektronische Kommunikation und Unterlagen

5.1 Auf Verlangen einer Vertragspartei benennt jede Seite einen oder mehrere Ansprechpartner für den Empfang von Informationen, Erläuterungen und Anfragen bezüglich der Vertragserfüllung und tauscht Namen und Adressen aus. Diese Angaben sind bei Änderungen zu aktualisieren. Nimmt eine Vertragspartei keine Angaben zu einem Ansprechpartner vor, so gilt der jeweilige Vertragsunterzeichner als benannter Ansprechpartner. Informationspflichten, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen, beispielsweise Maßnahmen des Spediteurs bei Störungen, insbesondere bei drohender Verzögerung bei der Übernahme oder Auslieferung, bei Beförderungs- und Auslieferungshindernissen, bei Beschädigungen der Güter oder anderen Störungen (Notfallkonzept), sind gesondert zu vereinbaren.

5.2 Mangels ausdrücklicher Vereinbarung bedürfen vertragliche Erklärungen von Lager- oder Transportpersonal der Zustimmung der jeweiligen Partei, um als gültig zu gelten.

5.3 Der Auftraggeber sorgt für die erforderlichen Erklärungen, die vom Versender oder Empfänger des Auftraggebers während der Vertragserfüllung am Verladeort und am Lieferort abzugeben sind, sowie für tatsächliche Handlungen wie die Lieferung und die Entgegennahme der Güter.

5.4 Sofern zwischen dem Auftraggeber und dem Spediteur vereinbart, übermitteln und empfangen die Parteien die Versanddaten, einschließlich der Rechnungserstellung, auf elektronischem Wege (elektronischer Datenaustausch / Fernübertragung). The transmitting party carries the responsibility for the loss, completeness and validity of any sent data. Die sendende Partei trägt die Verantwortung für den Verlust, die Vollständigkeit und die Gültigkeit der übermittelten Daten.

5.5 Im Falle einer Vereinbarung gemäß Ziffer 5.4 ADSP stellen die Parteien sicher, dass ihre IT-Systeme betriebsbereit sind und dass Daten unter Einhaltung der üblichen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen ordnungsgemäß verarbeitet werden können, um den elektronischen Datenaustausch zu schützen und unbefugten Zugriff, Änderung, Verlust oder Zerstörung durch Dritte zu verhindern. Alle Parteien sind verpflichtet, Änderungen an ihren IT-Systemen, die den elektronischen Datenaustausch beeinträchtigen könnten, rechtzeitig mitzuteilen.

5.6 Elektronische oder digitale Dokumente, insbesondere Liefernachweise, sind schriftlichen Dokumenten gleichgestellt. Darüber hinaus ist jede Partei berechtigt, schriftliche Unterlagen ausschließlich in elektronischer oder digitaler Form zu archivieren und Originale zu vernichten, wobei letzteres stets unter Berücksichtigung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen hat. case of an agreement according to clause 5.4 ADSP, the parties ensure that their IT system is ready for operation and that data can be processed appropriately, including the usual safety and control measures, to protect the electronic data exchange and prevent unauthorized access, modification, loss or destruction by third parties. All parties are obliged to give timely notification of any changes to their IT systems that could affect the electronic data interchange.

6. Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber hat die Güter zu verpacken und, falls erforderlich, alle Versandstücke deutlich und dauerhaft mit den erforderlichen Kennzeichnungen zu versehen, wie z. B. Adressen, Zeichen, Nummern und Symbole, die sich auf die Handhabung und die Eigenschaften der Güter beziehen. Alte Kennzeichnungen müssen entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Gleiches gilt für Versandstücke.

6.2 Darüber hinaus ist der Auftraggeber verantwortlich für:

6.2.1 die Kennzeichnung aller zu derselben Sendung gehörenden Gegenstände, um eine leichte Erkennung zu gewährleisten,

6.2.2 die Sicherstellung, dass Pakete, falls erforderlich, nicht geöffnet werden können, ohne äußere Spuren zu hinterlassen.

7. Sicherung der Ladung und Aufsichtspflichten des Spediteurs

7.1 In allen Fällen, in denen das Be- und Entladen an mehr als einem Ort erfolgt, sorgt der Spediteur für die Sicherheit der Ladung bis zum letzten Entladeort und zu jeder Zeit, jedoch nicht vor dem Abschluss des Be- und Entladens in einer verkehrssicheren Weise.

7.2 Der Spediteur führt an allen Schnittstellen Kontrollen durch. Der Spediteur prüft die Vollständigkeit und Identität der Güter, deren äußerlich einwandfreien Zustand sowie alle Plomben und Verschlüsse und vermerkt etwaige Unregelmäßigkeiten in den Begleitpapieren oder durch gesonderte Mitteilung.

8. Bestätigung

8.1 Der Spediteur hat eine Empfangsbestätigung auszustellen, in der gegebenenfalls Vorbehalte vermerkt sind. Im Zweifelsfall bestätigt die vom Spediteur ausgestellte Empfangsbestätigung lediglich die Anzahl und Art der Packstücke, nicht jedoch deren Inhalt, Wert, Gewicht oder sonstige Maße.

8.2 Bei zuvor beladenen oder versiegelten Ladeeinheiten, wie Containern oder Wechselaufbauten, sowie bei zuvor übermittelten Daten ist die Richtigkeit der Empfangsbestätigung hinsichtlich Menge und Art der geladenen Packstücke hinfällig, wenn der Spediteur den Auftraggeber unmittelbar nach dem Entladen der Ladeeinheit über (Mengen-)Abweichungen oder Schäden informiert.

8.3 Der Spediteur muss vom Empfänger einen Liefernachweis in Form eines Lieferscheins verlangen, in dem alle Pakete gemäß der Bestellung oder anderen Begleitdokumenten aufgeführt sind. Sollte der Empfänger die Ausstellung eines Lieferscheins verweigern, muss der Spediteur den Auftraggeber um Anweisungen bitten. Der Auftraggeber kann den Lieferschein für einen Zeitraum von einem Jahr nach Lieferung der Ware verlangen.

8.4 Als Nachweis für die Übernahme oder Lieferung der Ware gilt jedes unterzeichnete Dokument, das die Erfüllung des Auftrags belegt, wie z. B. Lieferscheine, Empfangsbestätigungen von Spediteuren, Frachtbriefe, Seefrachtbriefe, Frachtbriefe oder Konnossemente.

8.5 Die Empfangsbestätigung und der Lieferbeleg können auch elektronisch oder digital ausgestellt werden, es sei denn, der Auftraggeber verlangt die Ausstellung eines Frachtbriefs, eines Seefrachtbriefs, eines Frachtbriefs oder eines Konnossements.

9. Weisungen

9.1 Nach Vertragsabschluss hat der Spediteur alle Weisungen bezüglich der Fracht zu befolgen, es sei denn, die Befolgung dieser Weisungen würde seinem Geschäft Nachteile bringen oder Sendungen anderer Auftraggeber oder Empfänger schädigen. Beabsichtigt der Spediteur, einer Weisung nicht Folge zu leisten, so hat er den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

10. Frachtkosten, Nachnahme

10.1 Anweisungen des Auftraggebers, wonach der Auftrag unfrei oder auf Rechnung des Empfängers oder eines Dritten, beispielsweise gemäß den Incoterms, auszuführen ist, entbinden den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung, dem Spediteur seine Vergütung und seine Aufwendungen, einschließlich Frachtkosten, Zollgebühren und sonstige Kosten, zu zahlen. Anweisungen zur Frachtkostenübernahme, beispielsweise gemäß § 422 HGB, Artikel 21 CMR, bleiben unberührt.

11. Verzögerungen beim Verladen und bei der Lieferung, Liegegeld

11.1 Muss der Auftraggeber das Fahrzeug be- oder entladen, ist er verpflichtet, dies innerhalb der vereinbarten oder andernfalls innerhalb einer angemessenen Be- und Entladezeit zu tun.

11.2 Wenn bei der Güterbeförderung auf der Straße die Parteien einen Zeitrahmen oder einen Zeitpunkt vereinbaren oder dieser vom Spediteur mitgeteilt wird, ohne dass der Auftraggeber Einwände erhebt, Versender oder Empfänger mitgeteilt wird, beträgt die Be- und Entladezeit – unabhängig von der Anzahl der Sendungen pro Be- und Entladeort – für Komplettladungen, jedoch mit Ausnahme von Schüttgut, bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 40 Tonnen in der Regel maximal 2 Stunden für das Be- und Entladen. Die Zeiten sind im Einzelfall für Fahrzeuge mit einem geringeren zulässigen Gesamtgewicht entsprechend zu verkürzen.

11.1 Muss der Auftraggeber das Fahrzeug be- oder entladen, ist er verpflichtet, dies innerhalb der vereinbarten oder andernfalls innerhalb einer angemessenen Be- und Entladezeit zu tun.

11.2 Wenn bei der Güterbeförderung auf der Straße die Parteien einen Zeitrahmen oder einen Zeitpunkt vereinbaren oder dieser vom Spediteur mitgeteilt wird, ohne dass der Auftraggeber Einwände erhebt, Versender oder Empfänger mitgeteilt wird, beträgt die Be- und Entladezeit – unabhängig von der Anzahl der Sendungen pro Be- und Entladeort – für Komplettladungen, jedoch mit Ausnahme von Schüttgut, bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 40 Tonnen in der Regel maximal 2 Stunden für das Be- und Entladen. Die Zeiten sind im Einzelfall für Fahrzeuge mit einem geringeren zulässigen Gesamtgewicht entsprechend zu verkürzen.

12. Leistungsbeeinträchtigungen und höhere Gewalt

12.1 Ist der Spediteur nicht in der Lage, die Güter zu übernehmen, oder kann er sie nicht fristgerecht übernehmen, so hat er den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und dessen Weisungen einzuholen. § 419 HGB gilt entsprechend. Der Auftraggeber bleibt berechtigt, den Speditionsvertrag zu kündigen, während der Spediteur keinen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 415 Abs. 2 HGB hat.

12.2 Leistungshindernisse, die nicht in den Verantwortungsbereich einer der Vertragsparteien fallen, befreien diese für die Dauer des Hindernisses und im Umfang seiner Auswirkungen von ihren Leistungspflichten. Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, Unruhen, Krieg oder terroristische Handlungen, Streiks und Aussperrungen, Blockaden von Transportwegen sowie sonstige unvorhersehbare, unvermeidbare und schwerwiegende Ereignisse. Im Falle eines Leistungshindernisses sind die Vertragsparteien verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen. Darüber hinaus ist der Spediteur verpflichtet, den Auftraggeber um Anweisungen zu bitten.

13. Lieferung

13.1 Stellt sich nach Ankunft am Entladeort heraus, dass die Entladung nicht innerhalb der Entladefrist erfolgen kann, hat der Spediteur den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und um entsprechende Anweisungen zu ersuchen. § 419 HGB gilt entsprechend.

13.2 Kann der Spediteur die vereinbarte Leistungsfrist oder – mangels Vereinbarung – eine angemessene Lieferfrist nicht einhalten, so hat er den Auftraggeber oder den Empfänger um Weisungen zu ersuchen.

13.3 Ist der Empfänger an der angegebenen Wohn-, Geschäfts- oder Gemeinschaftsadresse nicht anzutreffen und wohnt er dort, so kann die Ware – sofern keine offensichtlichen Zweifel an der Berechtigung der betreffenden Person zum Empfang der Ware bestehen – übergeben werden an:

13.3.1 ein volljähriges Familienmitglied, einen Familienangestellten oder eine volljährige Person mit ständigem Wohnsitz an der angegebenen Wohnadresse,

13.3.2 einem Mitarbeiter am vereinbarten Geschäftsstandort,

13.3.3 einem Manager oder Beauftragten, der zur Entgegennahme der Güter am vereinbarten gemeinsamen Standort befugt ist.

13.4 Haben der Spediteur und der Auftraggeber eine Lieferung ohne Übergabe an eine natürliche Person vereinbart (z. B. Nacht-, Garagen- oder Fließbandlieferungen), gilt die Lieferung mit der tatsächlichen physischen Ablage der Güter am vereinbarten Ort als erfolgt.

13.5 Die Lieferung kann nur unter Aufsicht des Auftraggebers, des Empfängers oder eines zur Entgegennahme befugten Dritten erfolgen. Die Ziffern 13.3 und 13.4 der ADSp bleiben unberührt.

14. Informations- und Erstattungspflichten des Spediteurs

14.1 Der Spediteur ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Informationen und auf Verlangen den Stand der Geschäftsabwicklung mitzuteilen sowie nach Abschluss der Geschäfte Rechenschaft abzulegen. Der Spediteur ist jedoch nur dann zur Offenlegung der Kosten verpflichtet, wenn er auf Rechnung des Auftraggebers tätig ist.

14.2 Der Spediteur ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles zu übergeben, was er bei der Durchführung und Abwicklung der Geschäfte erhalten hat.

15. Warehousing

15.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Güter gegebenenfalls zu verpacken und zu kennzeichnen sowie dem Spediteur alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine ordnungsgemäße Lagerung erforderlich sind.

15.2 Der Spediteur entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die Lagerung in seinen eigenen Einrichtungen oder, sofern nichts anderes vereinbart ist, in denen Dritter erfolgt. Findet die Lagerung in Lagern Dritter statt, muss der Spediteur dem Auftraggeber rechtzeitig den Namen und den Standort mitteilen oder, sofern ein Lagerschein ausgestellt wurde, diese Angaben darauf vermerken.

15.3 Der Spediteur sorgt für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Pflege des Lagers und der Lagerflächen, der Zufahrten auf dem Gelände sowie für die Sicherung der Güter, insbesondere den Diebstahlschutz. Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen, beispielsweise Maßnahmen, die über die gesetzlichen Brandschutzvorschriften hinausgehen, müssen ausdrücklich vereinbart werden.

15.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist.

15.4.1 Die Übernahme der Güter zur Lagerung beginnt mit dem Entladen der Güter aus dem Fahrzeug durch den Spediteur und endet mit dem Abschluss der Auslieferung durch den Spediteur.

15.4.2 Die Bestandsführung erfolgt über die Bestandsbuchhaltung des Spediteurs.

15.4.3 Es findet einmal jährlich eine physische Bestandsaufnahme statt. Auf Anweisung des Auftraggebers führt der Spediteur gegen Entgelt weitere physische Bestandsaufnahmen durch.

15.5 Bei der Übernahme der Güter und sofern geeignete Prüfmittel zur Verfügung stehen, ist der Spediteur verpflichtet, eine Wareneingangskontrolle hinsichtlich Art, Menge, Kennzeichnung, Nummerierung, Anzahl der Packstücke sowie äußerlich sichtbarer Schäden gemäß § 438 HGB durchzuführen.

15.6 Der Spediteur hat zur Sicherung der Güter regelmäßige Kontrollen durch geeignetes Personal durchzuführen.

15.7 Bei Bestandsfehlmengen und drohenden Veränderungen an den Gütern hat der Spediteur den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und um Weisungen zu bitten. § 471 Abs. 2 HGB bleibt unberührt.

15.8 Weitere Dienstleistungs- und Informationspflichten bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

16. Vergütung

16.1 Die Leistungen gemäß dem Speditionsvertrag werden mit dem vereinbarten Entgelt vergütet, sofern dieses Entgelt die Kosten für Transport und Lagerung umfasst. Zusätzliche Ansprüche auf Kosten, die während des ordnungsgemäßen Transports oder der Lagerung entstanden sind und zum Zeitpunkt des Angebots nicht vorhersehbar waren, können nicht gesondert geltend gemacht werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Rechenfehler gehen zu Lasten des Rechnenden. Die §§ 412, 418, 419, 491, 492, 588 bis 595 HGB sowie vergleichbare Bestimmungen internationaler Übereinkommen bleiben unberührt.

17. Schadensersatzansprüche und Regressrecht

17.1 Der Spediteur hat Anspruch auf Erstattung der ihm ordnungsgemäß entstandenen Kosten, insbesondere derjenigen im Zusammenhang mit Havarie-Beiträgen, Stand- oder Liegegebühren sowie zusätzlichen Verpackungskosten zum Schutz der Güter, sofern diese nicht von ihm verursacht wurden.

17.2 Weist der Auftraggeber den Spediteur an, Waren entgegenzunehmen, und werden bei der Entgegennahme der Waren durch den Spediteur Frachtkosten, Nachnahmegebühren, Zölle, Steuern oder sonstige Kosten und Abgaben fällig, so ist der Spediteur berechtigt – jedoch nicht verpflichtet –, diese Kosten nach seiner ordnungsgemäßen Beurteilung der Umstände zu begleichen und vom Auftraggeber Erstattung zu verlangen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

17.3 Auf Verlangen hat der Auftraggeber den Spediteur unverzüglich von Aufwendungen wie Fracht, Havarie-Beiträgen, Zöllen, Steuern und sonstigen Gebühren freizustellen, die vom Spediteur verlangt werden, insbesondere wenn er als Verfügungsberechtigter oder Besitzer von Waren Dritter auftritt, es sei denn, der Spediteur ist für deren Entstehung nicht verantwortlich.

18.Rechnungen, Fremdwährungen

18.1 Vergütungsansprüche des Spediteurs setzen den Erhalt einer Rechnung oder eines Zahlungsplans gemäß den gesetzlichen Bestimmungen voraus. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hängt die Fälligkeit bei unbestrittener Lieferung nicht von der Vorlage eines Lieferscheins ab.

18.2 Bei ausländischen Auftraggebern oder Empfängern ist der Spediteur berechtigt, zu verlangen, dass die Zahlung entweder in der jeweiligen Fremdwährung oder in Euro (EUR) erfolgt.

18.3 Hat der Spediteur Forderungen in Fremdwährung oder hat er Fremdwährungsbeträge vorgestreckt, ist er berechtigt, die Zahlung entweder in der jeweiligen Fremdwährung oder in Euro (EUR) zu verlangen. Im Falle von Euro (EUR) erfolgt die Währungsumrechnung nach dem am Zahlungstag geltenden offiziellen Wechselkurs, der vom Spediteur nachzuweisen ist.

18.4 Die Zahlung im Rahmen eines Gutschriftsverfahrens muss ausdrücklich vereinbart werden. Im Zweifelsfall sind alle Gutschriften unverzüglich nach Erbringung der Leistungen auszustellen. Klausel.

18.5 Satz 1 ADSP findet auf Gutschriftsverfahren keine Anwendung.

19. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Bei Ansprüchen aus dem Speditionsvertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zulässig, wenn der Anspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

20. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

20.1 Der Spediteur ist berechtigt, seine Forderungen aus Speditionsleistungen gemäß den gesetzlich zulässigen Bestimmungen über Pfand- und Zurückbehaltungsrechte zu sichern.

20.2 Pfandrechte können nach den gesetzlich festgelegten Bestimmungen ausgeübt werden, sofern:

20.2.1 die Androhung und die erforderlichen Mitteilungen über die Pfandrechtsausübung und den Verkauf der verpfändeten Gegenstände durch den Frachtführer an den Empfänger weitergeleitet werden, 20.2.2 die in § 1234 BGB festgelegte Frist von einem Monat durch eine Frist von zwei Wochen ersetzt wird.

20.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausübung des Pfandrechts zu untersagen, indem er eine gleichwertige Sicherheit für seine Ansprüche, wie beispielsweise eine unmittelbar vollstreckbare Bankbürgschaft, leistet.

21. Versicherung der Güter

21.1 Der Spediteur schließt für die Güter (vgl. Güter im Transit oder in Lagerung) bei einem Versicherer seiner Wahl eine Versicherung ab, sofern der Auftraggeber ihn vor der Übergabe der Güter dazu beauftragt.

21.2 Der Spediteur schließt eine Versicherung für die Güter ab, wenn dies im Interesse des Auftraggebers liegt. Der Spediteur kann davon ausgehen, dass eine Versicherung im Interesse des Auftraggebers liegt, insbesondere wenn:

21.2.1 der Spediteur im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung für einen früheren Speditionsvertrag für denselben Auftraggeber eine Versicherung abgeschlossen hat,

21.2.2 der Auftraggeber einen Warenwert für Versicherungszwecke angegeben hat.

21.3 Von der Annahme, dass der Abschluss einer Versicherung im Interesse des Auftraggebers gemäß Ziffer 21.2 ADSp liegt, kann abgesehen werden, insbesondere wenn:

21.3.1 der Auftraggeber den Abschluss untersagt hat,

21.3.2 der Auftraggeber selbst Spediteur, Frachtführer oder Lagerhalter ist.

21.4 Im Falle des Abschlusses eines Versicherungsschutzes hat der Spediteur die Weisungen des Auftraggebers zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Versicherungssumme und der zu versichernden Risiken. Liegt eine solche Weisung nicht vor, muss der Spediteur Art und Umfang der Versicherung nach eigenem Ermessen festlegen und den Versicherungsschutz zu den üblichen Marktbedingungen abschließen.

21.5 Kann der Spediteur aufgrund der Beschaffenheit der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz abschließen, so hat er den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

21.6 Schließt der Spediteur nach Abschluss des Speditionsvertrags auf Anweisung des Auftraggebers eine Versicherung ab, macht er einen Anspruch geltend oder handelt er anderweitig im Namen des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Abwicklung von Versicherungsansprüchen oder Havarien, so hat der Spediteur Anspruch auf eine angemessene Vergütung nach örtlichem Maßstab, andernfalls auf eine angemessene Vergütung, zusätzlich zur Erstattung seiner Auslagen, auch wenn keine vorherige Vereinbarung getroffen wurde.

22. Haftung des Spediteurs, Rückgriffsansprüche

Der Spediteur haftet für Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Es gelten jedoch die folgenden Bestimmungen, soweit sie nicht gegen zwingende Vorschriften, insbesondere das Recht über vorformulierte Geschäftsbedingungen, verstoßen.

22.2 In allen Fällen, in denen der Spediteur gemäß den Ziffern 23.3 und 24 verschuldensabhängig für Verluste oder Schäden an der Ware („Güterschaden“) haftet, hat der Spediteur anstelle von Schadensersatz nur den Wert zu ersetzen und die Kosten gemäß §§ 429, 430, 432 HGB zu erstatten.

22.3 Bei Bestandsabweichungen ist der Spediteur berechtigt, den Bestand mit positiven Bestandsdifferenzen und Bestandsfehlmengen desselben Auftraggebers zur Wertermittlung in den in Ziffer 24 ADSP genannten Fällen zu verrechnen.

22.5 Hat der Spediteur im Schadensfall Ansprüche gegen einen Dritten, für die er nicht haftet, oder übersteigen seine Ansprüche den Betrag, für den er haftet, so muss der Spediteur diese Ansprüche auf Verlangen an den Auftraggeber abtreten, es sei denn, es besteht eine gesonderte Vereinbarung, wonach der Spediteur die Ansprüche im Namen und auf Kosten des Auftraggebers geltend macht. Die §§ 437, 509 HGB bleiben unberührt.

23. Haftungsbeschränkungen

23.1 Mit Ausnahme von Schäden, die während der Beförderung von Gütern auf See oder während der beauftragten Lagerung entstehen, ist die Haftung des Spediteurs für Schäden an Gütern gemäß § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB begrenzt auf:

23.1.1 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) pro Kilogramm, sofern der Spediteur:

-ein Beförderer im Sinne von § 407 HGB ist,

-als Spediteur im Selbsteintritt, Fixkostenspediteur oder Sammelladungsspediteur gemäß §§ 458 bis 460 HGB auftritt oder

- als Obhutsspediteur gemäß § 461 Abs. 1 HGB auftritt.

23.1.2 2 statt 8,33 SZR pro kg, sofern der Auftraggeber einen Speditionsvertrag vereinbart hat, der verschiedene Beförderungsmittel umfasst und die Beförderung von Gütern auf See sowie einen unbekanntem Schadensort beinhaltet. Bei bekanntem Schadensort unterliegt die Haftung gemäß § 452a HGB dem Haftungsausschluss und der Haftungsbeschränkung der ADSP.

23.1.3 Wann immer die Haftung des Spediteurs gemäß Ziffer

23.1.1 übersteigt der ADSP einen Betrag von 1,25 Millionen Euro pro Schadensfall, ist diese Haftung darüber hinaus auf 1,25 Millionen Euro pro Schadensfall oder auf 2 SZR pro Kilogramm begrenzt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

23.2 Die Haftung des Spediteurs für Schäden an der in seiner Obhut befindlichen Ware bei Speditionsverträgen, die der Beförderung von Gütern auf See und im grenzüberschreitenden Verkehr unterliegen, ist auf den gesetzlichen Höchstbetrag der Haftung beschränkt. Ziffer 25 ADSP bleibt unberührt.

23.3 In allen Fällen, die nicht unter die Ziffern 23.1 und 23.2 fallen, wie z. B. § 461 Abs. 2 HGB, §§ 280 ff. BGB, ist die Haftung des Spediteurs für Schäden an der Ware gemäß § 431 Abs. 1, (2) und (4) HGB auf höchstens: 2 SZR pro kg bei Speditionsverträgen, die die Beförderung von Gütern auf See oder eine Beförderung mit verschiedenen Verkehrsträgern, einschließlich der Beförderung von Gütern auf See, betreffen,

23.3.2 8,33 SZR pro kg bei allen anderen Speditionsverträgen.

23.3.3 Darüber hinaus ist die Haftung des Spediteurs auf einen Höchstbetrag von 1,25 Millionen Euro pro Schadensfall begrenzt.

23.4 Die Haftung des Spediteurs für alle anderen Schäden als Schäden an der Ware, mit Ausnahme von Schäden während der beauftragten Lagerung oder Schäden an Personen oder Sachen Dritter, ist auf das Dreifache des Betrags begrenzt, der gemäß den Ziffern 23.3.1 oder 23.3.2 ADSP für den Verlust der Ware zu zahlen wäre. Darüber hinaus ist die Haftung des Spediteurs für jeden Schadensfall auf einen Höchstbetrag von 125.000 Euro begrenzt.

23.4.1 §§ 413 Abs. 2, 418 Abs. 6, 422 Abs. 3, 431 Abs. 3, 433, 445 Abs. 3, 446 Abs. 2, 487 Abs. 2, 491 Abs. 5, 520 Abs. 2, 521 Abs. 4, 523 HGB sowie alle einschlägigen Haftungsbestimmungen in internationalen Übereinkommen bleiben unberührt.

23.4.2 Ziffer 23.4 ADSP findet keine Anwendung auf gesetzliche Bestimmungen wie Artikel 25 des Montrealer Übereinkommens (MC), Artikel 5 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den internationalen Eisenbahngüterbeförderungsvertrag (CIM) oder Artikel 20 des Budapester Übereinkommens über den Güterbeförderungsvertrag in der Binnenschifffahrt (CMNI), die die Haftung des Spediteurs erweitern oder eine Erweiterung zulassen. .

23.5 Übersteigt die Haftung des Spediteurs gemäß den Artikeln 23.1, 23.3 und 23.4 ADSP den Betrag von 2,5 Millionen Euro pro Schadensfall übersteigt, ist die Haftung des Spediteurs, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem einzelnen Schadensfall entstehen, weiter auf einen Höchstbetrag von 2,5 Millionen Euro pro Schadensfall oder auf 2 SZR pro kg für verlorene oder beschädigte Güter begrenzt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei mehreren Anspruchstellern steht die Haftung des Spediteurs im Verhältnis zu den einzelnen Ansprüchen.

24. Haftungsbeschränkungen für beauftragte Lagerung, Bestandsaufnahmen und Wertangaben

24.1 Bei beauftragter Lagerung ist die Haftung des Spediteurs für Schäden an der Ware begrenzt auf:

24.1.1 8,33 SZR je kg gemäß § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB,

24.1.2 höchstens 35.000 Euro je Schadensfall.

24.1.3 70.000 Euro pro Jahr, sofern der vom Auftraggeber geltend gemachte Schaden entgegen Ziffer 24.1.2 ADSP auf einer Differenz zwischen dem rechnerischen und dem tatsächlichen Bestand der Inventur beruht, unabhängig von Umfang und Art der Inventur sowie der Anzahl der Schadensfälle, die die Bestandsdifferenz verursacht haben.

24.2 Gegen Zahlung eines vereinbarten Zuschlags und vor der Einlagerung der Güter kann der Auftraggeber in Textform einen Wert für eine erhöhte Haftung festlegen, der von den in Ziffer 24.1 festgelegten Höchstbeträgen abweicht. In diesem Fall ersetzt der festgelegte Wert den entsprechenden Höchstbetrag.

24.3 Bei der Lagerung auf Anweisung ist die Haftung des Spediteurs für sonstige Schäden, ausgenommen Personenschäden oder Schäden an Sachen Dritter, auf 35.000 EUR pro Schadensfall begrenzt.

24.4 Bei Lagerung auf Anweisung, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden oder Schäden an Sachen Dritter, ist die Haftung des Spediteurs stets auf 2,5 Millionen Euro pro Schadensfall begrenzt, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem einzelnen Schadensfall entstehen. Bei mehreren Anspruchstellern haftet der Spediteur anteilig auf die einzelnen Ansprüche. Ziffer 24.2 ASDs bleibt unberührt.

25. Haftungsausschluss für die Beförderung von Gütern auf See und auf Binnenwasserstraßen

25.1 Gemäß § 512 (2) Nr. 1 HGB wird vereinbart, dass: Der Spediteur in seiner Eigenschaft als Beförderer haftet nicht für Verschulden oder Fahrlässigkeit seiner Gehilfen oder der Schiffsbesatzung, sofern der entsprechende Schaden im Zuge der Steuerung oder sonstigen Führung des Schiffes entstanden ist oder durch Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes verursacht wurde, sofern die getroffenen Maßnahmen nicht überwiegend zum Wohle der Ladung erfolgten.

25.2 Gemäß Artikel 25 (2) CMNI wird vereinbart, dass der Spediteur in seiner Eigenschaft als Beförderer oder tatsächlicher Beförderer nicht haftet für Schäden

25.2.1, die durch eine Handlung oder Unterlassung des Schiffskapitäns, des Lotsen oder einer anderen im Dienst des Schiffes, des Schubbootes oder des Schleppers stehenden Person während der Fahrt oder bei der Bildung oder Auflösung des geschobenen oder geschleppten Konvois verursacht wurden, sofern der Spediteur die in Artikel 3 (3) CMNI erfüllt hat, es sei denn, die Handlung oder Unterlassung resultiert aus einer Schadensabsicht oder aus rücksichtslosem Verhalten in dem Wissen, dass ein solcher Schaden wahrscheinlich eintreten würde,

25.2.2 die durch Feuer oder eine Explosion an Bord des Schiffes verursacht wurden, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass das Feuer oder die Explosion auf eine Verschulden des Spediteurs oder des tatsächlich Beförderers oder ihrer Bediensteten oder Beauftragten oder auf einen Defekt des Schiffes zurückzuführen ist,

25.2.3 die vor der Reise vorhandenen Mängel seines Schiffes oder eines gemieteten oder gecharterten Schiffes, wenn er nachweist, dass diese Mängel trotz aller Sorgfalt nicht vor Beginn der Reise entdeckt werden konnten.

25.3 Ziffer 22.4 ADSp bleibt unberührt. Die auBervertragliche Haftung bleibt unberührt

Gemäß §§ 434,436 HGB gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen auch für auBervertragliche Ansprüche. Ziffer 22.4 ADSp bleibt bestehen.

26. AuBervertragliche Haftung

Gemäß §§ 434, 436 HGB gelten die vorstehend genannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen auch für auBervertragliche Ansprüche. Klausel 22.4 ADSp bleibt unberührt.

27. Qualifizierter Fehler

27.1 Die in den Ziffern 22.2, 22.3, 23.3 und 23.4 in Verbindung mit 23.5 aufgeführten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen finden keine Anwendung, wenn der Schaden durch Folgendes verursacht wurde:

27.1.1 Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Spediteurs oder seiner Erfüllungsgehilfen oder

27.1.2 Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall sind die Ansprüche auf vorhersehbare und typische Schäden beschränkt.

27.2 Abweichend von Ziffer 27.1.2 finden die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 24.1 und 24.2 nur bei grober Fahrlässigkeit oder internationalen Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten Anwendung.

27.3 Die §§ 435 und 507 HGB bleiben in ihrem Anwendungsbereich anwendbar.

Klausel 27.1 ADSp ist nicht anwendbar auf gesetzliche Bestimmungen wie Artikel 25 MC, Artikel 36 CIM oder Artikel 20,21 CMNI, die die Haftung von Spediteuren erweitern, die Zurechnung von Verschulden von Angestellten oder Dritten ermöglichen oder ausdehnen.

28. Haftpflichtversicherung des Spediteurs

28.1 Der Spediteur ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zu marktüblichen Konditionen bei einem Versicherer seiner Wahl abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die mindestens die übliche Haftungssumme seiner Speditionshaftung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abdeckt. Die Vereinbarung von Höchstversicherungssummen pro Schadenfall, Schadensereignis und Jahr sowie die Vereinbarung angemessener Selbstbehalte für den Spediteur sind zulässig.

28.2 Auf Verlangen ist der Spediteur verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist einen Nachweis über die Haftpflichtversicherung und deren Gültigkeit durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung zu erbringen. Andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, den Speditionsvertrag außerordentlich zu kündigen.

28.3 Der Spediteur kann sich nur dann auf die Haftungsbeschränkungen der gesetzlichen Bestimmungen berufen, wenn er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung einen entsprechenden Versicherungsschutz bietet.

29. Haftung des Auftraggebers

29.1 Die Haftung des Auftraggebers gemäß §§ 414, 4555 und 488 HGB ist auf 200.000 EUR pro Schadensfall begrenzt.

29.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Personenschäden, insbesondere bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, sofern diese durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei letztere auf vorhersehbare und typische Schäden begrenzt ist.

30. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

30.1 Die Rechtsbeziehung zwischen dem Spediteur und dem Auftraggeber unterliegt deutschem Recht.

30.2 Erfüllungsort für alle Beteiligten ist der Sitz der Niederlassung des Spediteurs, die den Auftrag oder die Anfrage bearbeitet. 30.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten und alle beteiligten Parteien aus dem Speditionsvertrag, einer Anfrage oder im Zusammenhang damit ist der Sitz des Auftraggebers oder der Zweigniederlassung des Spediteurs, die den Auftrag oder die Anfrage bearbeitet, sofern alle Beteiligten Kaufleute sind. Der vorgenannte Gerichtsstand gilt gemäß Artikel 31 CMR und Artikel 46 § 1 CIM als zusätzlicher Gerichtsstand, jedoch nicht im Falle von Artikel 39 CMR, Artikel 33 MC und Artikel 28 des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (WC).

31. Vertraulichkeit

31.1 Die Vertragsparteien sind zur Vertraulichkeit aller nicht veröffentlichten Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen der Durchführung des Speditionsvertrags erhalten. Diese Informationen dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung verwendet werden. Die Parteien verpflichten auch andere juristische Personen zur Einhaltung einer gleichwertigen Vertraulichkeitsverpflichtung, sofern diese juristischen Personen zur Vertragserfüllung eingesetzt werden.

32. Einhaltung

32.1 Der Spediteur verpflichtet sich zur Einhaltung der Mindestlohnbestimmungen und Mindestarbeitsbedingungen und bestätigt die Einhaltung auf Verlangen des Auftraggebers schriftlich. Der Spediteur stellt den Auftraggeber von seiner Haftung für die Zahlung des Mindestlohns frei, falls der Spediteur, sein Subunternehmer oder sein Beauftragter im Rahmen der Durchführung des Speditionsvertrags den Mindestlohn nicht zahlt und der Auftraggeber zur Zahlung aufgefordert wird.

32.2 Der Spediteur hat bei Beförderungsleistungen sicherzustellen, dass sein ausführender Subunternehmer,

32.2.2 gegebenenfalls Fahrerpersonal einsetzt, das den Anforderungen von § 7 Abs. 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) entspricht,

32.2.3 auf Verlangen alle Dokumente zur Verfügung stellt, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen während der Beförderung mitzuführen sind, wenn der Auftraggeber oder Dritte gesetzlichen Kontrollpflichten nachkommen müssen,

32.3 Bei Beförderungen ist der Spediteur oder sein ausführender Subunternehmer verpflichtet, die Tätigkeiten seines Fahrerpersonals entsprechend den vorgeschriebenen Arbeits-, Fahr- und Ruhezeiten zu organisieren. Während der Fahrt ist der Konsum von Alkohol und Drogen grundsätzlich verboten.

32.4 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen und gemäß den für ihre Geschäftstätigkeit geltenden Rechtsvorschriften zu handeln sowie die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC), der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die Erklärung von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten zu unterstützen und zu befolgen. Insbesondere verpflichten sich beide Parteien zu Folgendem:

32.4.1 Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,

32.4.2 Einhaltung der einschlägigen nationalen Gesetze und Vorschriften zu Arbeitszeiten, Löhnen und Gehältern sowie aller sonstigen Arbeitgeberpflichten,

32.4.3 Einhaltung der geltenden Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und Gewährleistung eines sicheren und gesunden Arbeitsplatzes, um die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen und Unfälle, Verletzungen und arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden,

32.4.4 Verbot jeglicher Diskriminierung aufgrund von Rasse, Religion, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Geschlecht,

32.4.5 Einhaltung internationaler Standards zur Korruptionsbekämpfung, wie beispielsweise der im UN Global Council (UNGC) veröffentlichten, sowie der lokalen Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung,

32.4.6 Einhaltung aller geltenden Umweltschutzgesetze und -vorschriften,

32.4.7 Einbindung von Geschäftspartnern und Subunternehmern gemäß den vorgenannten Grundsätzen.

IBS Logistics GmbH & Co. KG

Benzstraße 21
48619 Heek
Tel: 02568 / 38888-0
Fax: 02568 / 38888-18
E-Mail: contact@ibs-logistics.de
Web: www.ibs-logistics.de

Kommanditgesellschaft: Firmensitz & Gerichtsstand 48619 Heek / Westf., Germany
Registergericht/Commercial Register: AG Coesfeld HRA 5312
Komplementärin/Unlimited Partners: maat Verwaltungsges. mbH, 48619 Heek/Westf
Registergericht/Commercial Register: AG Coesfeld HRB 9759.
Geschäftsführer/Managing Director: Marko Maat